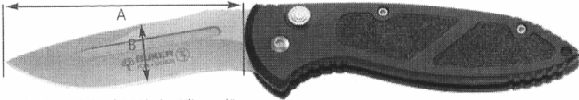


Springmesser: So lang darf und so breit muss die Klinge sein

A) Klingenlänge (überstehend): maximal 8,5 cm



B) Klingebreite: minimal 20% der Klingenlänge

Alle diese Vorgaben muss ein Springmesser erfüllen, um erlaubt zu sein. Wenn bereits ein Kriterium nicht erfüllt wird, ist das Messer illegal! Also ist ein Springmesser immer dann verboten, wenn die Klinge länger als 8,5 Zentimeter ist oder in gerader Linie nach vorn aus dem Griff springt. Beidseitig scharfe Klingen sind ebenso illegal wie zu schmale Klingen. Auch Klingen mit Rückensäge sind vom Verbot betroffen. Die Breitenregelung von mindestens 20 Prozent der Klingenlänge muss man genau lesen: Es heißt „in der Mitte“. Das bedeutet, dass man die Klingebreite wirklich in der geometrischen Mitte der Klinge messen muss (bei einer acht Zentimeter langen Klinge also vier Zentimeter vom Griff entfernt).

Was tut man mit einem verbotenen Messer?

Für Spring- und Fallmesser gilt: Wenn die Klinge nicht springt oder fällt, handelt es sich nicht um ein Spring- oder Fallmesser. Das bedeutet, dass man bei einem verbotenen Messer den entscheidenden Mechanismus ausbauen oder dauerhaft außer Funktion setzen muss. Das kann man erreichen, indem man die beweglichen Teile verschweißt oder die Klinge auf andere Weise dauerhaft blockiert.

Leider ist dem Gesetz nicht dadurch Genüge getan, dass man ein verbotenes Spring- oder Fallmesser zerlegt. Das Bundeskriminalamt stellt sich nämlich auf den Standpunkt, dass dieses Zerlegen nur der Umgehung des gesetzlichen Verbots diene und deshalb unzulässig wäre. Immerhin könne man ja ein zerlegtes Messer wieder zusammenfügen und hätte dann wieder ein funktionsfähiges Spring- oder Fallmesser. Deshalb müssten verbotene Messer wirk-

lich dauerhaft unbrauchbar gemacht werden, indem Bauteile verschweißt oder abgeschliffen oder sonstwie verändert werden, um die Spring- oder Fallfunktion unmöglich zu machen.

Diese Position ist juristisch ein wenig wacklig, weil das Gesetz ja ausdrücklich auf eine bestimmte Funktion Bezug nimmt und bei einem Nichtvorhandensein dieser Funktion das Verbot eigentlich nicht greifen kann. Allein die Möglichkeit zur Herstellung der Funktion als Verbotgrund anzunehmen, führt sehr weit – zumal im Gegensatz zu Schusswaffen bei Messern keine wesentlichen Teile definiert, die schon für sich allein dem Waffengesetz unterliegen (wie zum Beispiel ein Pistolengang). Bei einem zerleg-



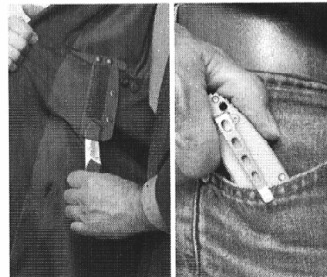
Auch ein zerlegtes Springmesser gilt als Springmesser, so lange alle wesentlichen Teile vorhanden sind.

ten Springmesser handelt es sich prinzipiell also nur noch um eine Anzahl von irgendwelchen mechanischen Bauteilen. Leider ist aber das BKA die maßgebliche Stelle, und bislang hat noch niemand gegen die Auslegung geklagt.

Allerdings gibt es eine kleine Hintertür: Bei einem zerlegten (verbotenen) Spring- und Fallmesser müssen alle wesentlichen Bauteile vorhanden sein, um das Verbot aufrechtzuerhalten. Das heißt, wenn zum Beispiel die Feder, die für den Springmechanismus unabdingbar ist, nicht mehr vorhanden oder unauffindbar ist, wird ein solches Messer nicht als verbotenes Springmesser angesehen.

Welche Messer darf man führen?

Grundsätzlich darf man alle Messer, die nicht verboten sind, in der Öffentlichkeit führen, also zugriffsbereit bei sich haben. Eine Einschränkung gilt jedoch für öffentliche Veranstaltungen: Paragraph 42 des Waffengesetzes (Absatz 1) stellt fest: „Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.“ Als Veranstaltungen im Sinne dieses Paragraphen gilt aber nicht die allabendliche Party in der Disco. Man dürfte also sogar ein Wikingerschwert mit in die Kneipe nehmen (die Kneipe ist keine „öffentliche Vergnügung“), obwohl es als Waffe gilt.



Die Trageweise eines Messers spielt keine Rolle. Es darf auch verdeckt, zum Beispiel unter der Jacke getragen werden.

Messer, die nicht als Waffe eingestuft sind, kann man sogar zu Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes mitnehmen. In der Praxis empfiehlt es sich allerdings, keinen unnötigen Ärger zu provozieren.

Wie darf man ein Messer bei sich tragen?

In welcher Weise man ein Messer mit sich führt, ist dem Gesetzgeber völlig egal. Es spielt also keine Rolle, ob man es am Gürtel oder in der Hosentasche, in der Jacke oder am Rucksack trägt. Es ist auch unwichtig, ob das Messer für andere sichtbar oder unsichtbar ist. Das bedeutet, dass eine verdeckte Trageweise, wie sie für SV-Messer typisch ist, absolut zulässig ist.

Wie muss man Messer aufbewahren?

Die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gelten nur für Messer, die als Waffen eingestuft sind. Der § 36 schreibt vor: „Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbezogen an sich nehmen.“ Das gilt auch für Hieb- und Stoßwaffen, und damit für legale Springmesser und andere Messer, die als Waffe eingestuft sind.

Für sie gelten jedoch nicht die verschärften Aufbewahrungsvorschriften, die an die Besitzer von Schusswaffen und Munition gestellt werden. Es genügt, wenn Hieb- und Stoßwaffen in einer normal abgesicherten Wohnung aufbewahrt werden. Problematischer ist es allerdings, wenn Minderjährige Zugang zu der Wohnung haben, denn das Gesetz erlaubt nur volljährigen Personen den Umgang mit Waffen. In diesem Fall reicht es aber aus, wenn Hieb- und Stoßwaffen in einem mit Schloss abgesicherten Schrank oder einer abgesperrten Vitrine aufbewahrt werden. Minderjährige dürfen selbstverständlich keinen Zugriff auf den Schlüssel haben!

Was muss man darüber hinaus beachten?

Wer eine Waffe führt, muss nach § 38 seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen. Das betrifft natürlich auch erlaubte Hieb- und Stoßwaffen wie zum Beispiel Springmesser! Wer also ein solches Messer in der Tasche, aber keinen Ausweis dabei hat, verstößt gegen das Waffengesetz!